



Rundschreiben 2/2021

Themen:

Verlustbeitrag Staat	1
Aktualisierung der Software von telematischen Registrierkassen.....	2
Beiträge an Kleinunternehmen für betriebliche Investitionen - Ausschreibung 2021	2

Sehr geehrte Kunden,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass das Gesetzesdekret DL 41/2021 "Decreto Sostegni" vor kurzem im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wurde. Zudem möchten wir Sie über andere wichtige Neuigkeiten informieren.

Verlustbeitrag Staat

Der Artikel 1 vom Gesetzesdekret „Sostegni“ sieht einen neuen Verlustbeitrag für **alle Steuersubjekte** (unabhängig von der Branche) mit einem Umsatz von bis zu 10 Millionen Euro vor, welche im Jahr 2020 einen **durchschnittlichen, monatlichen Rückgang** des Umsatzes von **mindestens 30%** im Vergleich zum Jahr 2019 erlitten haben (diese Voraussetzung gilt nicht für Steuersubjekte welche die Mehrwertsteuerposition nach dem 1. Jänner 2019 eröffnet haben).

Der Verlustbeitrag wird wie folgt berechnet:

- Umsatzrückgang zwischen den Geschäftsjahren 2019 und 2020;
- der berechnete Umsatzrückgang muss durch 12 Monate dividiert werden;
- der resultierende durchschnittliche Umsatzrückgang (bezogen auf einen Monat) wird mit einem Prozentschlüssel oder Faktor (siehe Tab.) multipliziert.

Der anzuwendende Prozentsatz ergibt sich folgendermaßen:

Anzuwendender % auf die durchschnittliche, monatliche Differenz von Umsatz 2020 und 2019	Umsatz 2019
60%	bis Euro 100.000
50%	Euro 100.001 bis 400.000
40%	Euro 400.001 bis 1 Mio.
30%	Über Euro 1 Mio. bis 5 Mio.
20%	Über Euro 5 Mio. und 10 Mio. Euro

Zum besseren Verständnis anbei noch ein Beispiel: Ein Unternehmen hat im Jahr 2019 einen Umsatz in Höhe von Euro 600.000 erwirtschaftet und im Jahr 2020 einen Umsatz in Höhe von Euro 300.000.

Somit hat das Unternehmen im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang in Höhe von Euro 300.000 (50% Umsatzrückgang – Zugangskriterium erfüllt) erlitten. Der Umsatzrückgang muss durch 12 Monate dividiert werden (300.000 / 12 = 25.000).



Da das Unternehmen im Jahr 2019 einen Umsatz von Euro 600.000 erwirtschaftet hat, muss der durchschnittliche Umsatzrückgang (Euro 25.000) mit dem Prozentsatz von 40% multipliziert werden. Somit ergibt sich für das Unternehmen ein Verlustbeitrag in Höhe von Euro 10.000 (40% von Euro 25.000).

Es ist ein generelles **Beitragsminimum** vorgesehen (dazu gehören auch Steuersubjekte, die ihre Mehrwertsteuerposition nach dem 1. Jänner 2020 eröffnet haben), dieser Betrag beläuft sich **für natürliche Personen auf Euro 1.000 und für Gesellschaften auf Euro 2.000**.

Der Verlustbeitrag kann alternativ zur direkten Auszahlung über das Bankkonto, auch auf nicht widerrufbarem Wunsch des Steuerpflichtigen, vollständig als Steuerguthaben anerkannt werden und mittels Zahlungsvordruck F24 mit anderen Steuern verrechnet werden.

Der Verlustbeitrag **unterliegt nicht** der Körperschafts-/ bzw. Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP.

Für Kunden deren Buchhaltung wir führen: Wir prüfen in den nächsten Tagen Ihre Voraussetzungskriterien und werden, falls möglich den Antrag vorbereiten. Der Antrag kann **ab dem 30. März 2021** eingereicht werden, wobei wir – aufgrund der notwendigen Anpassungen der Softwareanbieter voraussichtlich Anfang April mit der Erstellung und Versendung der Anträge beginnen können.

Kunden, welche Ihre Buchhaltung selbst führen, ersuchen wir mit Dr. Raphael Mair in Kontakt zu treten (raphael.mair@lanthaler-berger.it), falls wir bei Erstellung und oder Versendung des Antrages behilflich sein können.

Aktualisierung der Software von telematischen Registrierkassen

Wie bereits bekannt, können seit 01. Januar 2021 **keine Registrierkassen** mehr verwendet werden, die die Daten nicht täglich an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

Viele Unternehmen haben die eigene Registrierkasse bereits vor Monaten ausgetauscht. Damit die Übermittlung der Daten auch weiterhin ordnungsgemäß funktioniert, ist wie in unseren Rundschreiben bereits angeführt, eine **Aktualisierung der Software unbedingt notwendig**.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Nutzung des neuen Formats XML7 **ab 01. April 2021 verpflichtend**. Mit dieser Softwareversion wurden Neuerungen im Bereich der nicht kassierten Belege, der Zahlungsmodalitäten (z.B. Barzahlung, Kartenzahlung usw.) und der Lotterie-Nutzung eingeführt.

Können Sie bereits den Lotterie-Code erfassen oder die Zahlungsmodalität eingeben, so läuft auf Ihrem Gerät bereits die erforderliche Softwareversion.

Sollten Sie Ihre telematische Registrierkasse jedoch noch nicht aktualisiert haben, kontaktieren Sie umgehend Ihren Kassenlieferanten, um einen Termin für das Softwareupdate zu vereinbaren.

Ab 01. April 2021 werden die Daten mit der alten Softwareversion nicht mehr übermittelt und dies hat Beanstandungen mit erheblichen Verwaltungsstrafen zur Folge.

Beiträge an Kleinunternehmen für betriebliche Investitionen - Ausschreibung 2021

Auch im Jahr 2021 fördert die Südtiroler Landesregierung über ein Wettbewerbsverfahren Klein- und Kleinstunternehmen für den Ankauf von beweglichen Gütern.

Ziel dieser Beihilferegelung ist die **Unterstützung der betrieblichen Investitionen von Kleinst- und Kleinunternehmen**, die in Südtirol eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und betrifft die Sektoren Handwerk, Industrie,



Handel und Dienstleistungen. Die Beihilfe wird in Form eines **Verlustbeitrags** im Ausmaß von 20% der zulässigen Kosten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt.

Es kann **nur ein Beitragsantrag pro Unternehmen** bis zum 30. April 2021 online übermittelt werden.

Genauer Informationen finden Sie unter: http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1037824

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen